



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Prüfkonzept

Qualifikationsprüfung

Energieberatung

Änderungschronik:  
geändert am 06. Dezember 2021  
geändert am 20. Juli 2022

### **Eine Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Mit Rücksicht auf die gute Lesbarkeit des Berichtes wird auf die gleichberechtigte Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. In der Regel wird das männliche Genus verwendet, gemeint sind beide Geschlechter.

# Inhalt

1 Einleitung.....	5
2 Prüfkonzept für die Energieberatung für Wohngebäude.....	6
2.1 Schriftliche Prüfung .....	7
<b>2.1.1 Ziel und Inhalt.....</b>	<b>7</b>
<b>2.1.2 Aufgabenstellungen .....</b>	<b>7</b>
<b>2.1.3. Bearbeitungszeit .....</b>	<b>8</b>
<b>2.1.4 Bewertung .....</b>	<b>8</b>
<b>2.1.5 Randbedingungen der Durchführung.....</b>	<b>8</b>
2.2 Erstellung Beratungsbericht / individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) .....	8
<b>2.2.1 Ziel und Inhalt .....</b>	<b>8</b>
<b>2.2.2 Aufgabenstellung.....</b>	<b>8</b>
<b>2.2.3 Bearbeitungszeitraum .....</b>	<b>9</b>
<b>2.2.4 Bewertung.....</b>	<b>9</b>
2.3. Fachgespräch.....	9
<b>2.3.1 Ziel und Inhalt .....</b>	<b>9</b>
<b>2.3.2 Aufgabenstellung.....</b>	<b>9</b>
<b>2.3.3 Dauer .....</b>	<b>10</b>
<b>2.3.4 Bewertung.....</b>	<b>10</b>
2.4 Dritter Prüfungsversuch.....	10
3 Prüfkonzept für die Ergänzungsprüfung Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599.....	11
3.1 Schriftliche Ergänzungsprüfung .....	12
<b>3.1.1 Ziel und Inhalt .....</b>	<b>12</b>
<b>3.1.2 Aufgabenstellungen .....</b>	<b>12</b>
<b>3.1.3 Bearbeitungszeit .....</b>	<b>13</b>
<b>3.1.4 Bewertung.....</b>	<b>13</b>
<b>3.1.5 Randbedingungen der Durchführung .....</b>	<b>13</b>
3.2 Erstellung Beratungsbericht .....	13
<b>3.2.1 Ziel und Inhalt .....</b>	<b>13</b>
<b>3.2.2 Aufgabenstellung.....</b>	<b>14</b>
<b>3.2.3 Bearbeitungszeitraum .....</b>	<b>14</b>
<b>3.2.4 Bewertung.....</b>	<b>14</b>
3.3 Fachgespräch .....	14
<b>3.3.1 Ziel und Inhalt .....</b>	<b>14</b>

3.3.2 Aufgabenstellung.....	15
3.3.3 Dauer .....	15
3.3.4 Bewertung.....	15
3.4 Dritter Prüfungsversuch.....	15
4. Festlegungen zur Abnahme der Prüfungsleistungen .....	16

# 1 Einleitung

Energieberatung ist ein integraler Bestandteil der Energieeffizienz- und Klimaschutzpolitik der Bundesregierung und hat als strategisch wichtige Schnittstelle zum Verbraucher eine zentrale Bedeutung in der Wirkungskette der Energieeffizienz.

Um den sehr unterschiedlichen und komplexen Anforderungen an eine Energieberatung gerecht zu werden, benötigen die Energieberater eine fachlich hohe Qualifikation. Diese ist in den Beratungsförderprogrammen i.d.R. über abschließend festgelegte Ausbildungsberufe bzw. Studiengänge und Weiterbildungen geregelt und bildet die vielfältigen Wege der Qualifizierung zum Energieberater nicht immer ab. Daher wird angestrebt, die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen durch eine bundeseinheitliche Qualifikationsprüfung um einen alternativen Zugangsweg zu erweitern.

In diesem Zusammenhang wurden in einem Forschungsprojekt („Qualifikationsanforderungen in der Energieberatung“) Fachkenntnisse und Fähigkeiten ermittelt, die für die Durchführung von Energieberatungen erforderlich sind. Darüber hinaus wurden einschlägige formale Aus- und Weiterbildungen, mit denen Energieberater in den Bundesförderprogrammen tätig werden können, analysiert und die Ausbildungsinhalte den erforderlichen Fachkenntnissen gegenübergestellt.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Konzeption einer Qualifikationsprüfung für das Bundesförderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ sowie für das Modul 2 „Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599“ des Förderprogramms "Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme". In einem nächsten Schritt wurde das erarbeitete Prüfkonzept in einem Demonstrationsvorhaben erprobt und angepasst.

Grundlegend für das Prüfkonzept ist, dass im Zuge des alternativen Zugangsweges für die Energieberatung für Wohngebäude die Kompetenzen allein über die Prüfung und die Teilnahme an einer Weiterbildung nachgewiesen werden und nicht über, bereits vorhandene berufliche Grundqualifikationen.

Voraussetzung für die Anerkennung beim BAFA als Energieberater des Moduls 2 „Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599“ des Förderprogramms "Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme" ist eine Anerkennung als Energieberater für Wohngebäude sowie eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die Energieberatung von Gebäuden erworben wurden. Zusätzlich ist dann eine Weiterbildung im Bereich Nichtwohngebäude mit ergänzender Qualifikationsprüfung erforderlich.

Seit 1. Juli 2021 können sich die Teilnehmer der Qualifikationsprüfung auch für die BEG-Einzelmaßnahmen registrieren – sowohl für WG als auch NWG.

Einzuordnen ist die Prüfung auf dem Niveau eines Abschlusses als Meister / Techniker oder im Rahmen eines Studiums mit Bachelor-Abschluss (Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens). Dies beschreibt Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von

Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld, wobei die Anforderungsstruktur durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist. Das Vorhandensein des Kompetenzniveaus beim Prüfling kann durch die Prüfung nicht in seiner Komplexität nachgewiesen werden, stellt allerdings eine gute Orientierungshilfe für die Prüflinge dar, welches Niveau der Prüfung zu erwarten ist.

Die erforderlichen Fachkenntnisse lassen sich hierbei sehr gut in einer **fachtheoretischen, schriftlichen Prüfung** nachweisen.

Die Fähigkeit, diese Fachkenntnisse in der Praxis anzuwenden und eine qualitativ hochwertige Energieberatung durchzuführen, lässt sich insbesondere durch eine **fachpraktische Prüfung** nachweisen, die sowohl eine **Erstellung eines Beratungsberichts** beinhaltet als auch ein **Fachgespräch**, welches unter anderem einem Beratungsgespräch beim Beratungsempfänger nahekommt.

Die derzeit geltenden **Anforderungen an die Zusatzqualifikation<sup>1</sup> des BAFA** von Energieberatern behalten auch im Zusammenhang mit der Qualifikationsprüfung ihre Gültigkeit. Für Personen ohne berufliche Grundqualifikation beträgt der erforderliche Umfang der Weiterbildung für die Energieberatung für Wohngebäude 200 Unterrichtseinheiten. Der Umfang für die darauf aufbauende Weiterbildung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 beträgt 80 Unterrichtseinheiten.

Im Folgenden wird das Prüfkonzept für die Energieberatung für Wohngebäude und für Nichtwohngebäude dargestellt.

## 2 Prüfkonzept für die Energieberatung für Wohngebäude

Mit der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass der Prüfling über die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um eine qualitativ hochwertige Energieberatung für Wohngebäude durchführen zu können. Diese Fachkenntnisse und Fähigkeiten wurden im Rahmen des Forschungsprojekts analysiert und beschrieben und bilden die Grundlage für das Prüfkonzept.

Die Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der für die Anerkennung als Energieberater im Förderprogramm erforderlichen Weiterbildung und setzt sich aus den folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

- Schriftliche Prüfung
- Erstellung Beratungsbericht / individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)
- Fachgespräch

Zeitlich muss die schriftliche Prüfung erfolgreich bestanden sein, bevor der angefertigte Beratungsbericht dem BAFA zur Prüfung auf Förderfähigkeit vorgelegt wird. Nach erfolgreicher

---

<sup>1</sup> [https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung\\_Wohngebäude/Berater/berater\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebäude/Berater/berater_node.html)

Abnahme durch das BAFA kann das Fachgespräch, welches sich auf den Beratungsbericht bezieht, geführt werden.

Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Weiterbildung absolviert, die den gültigen Anforderungen des BAFA an eine Weiterbildung für die Energieberatung für Wohngebäude entspricht, kann diese anerkannt werden und die Prüfung davon unabhängig bei einem Weiterbildungsträger abgenommen werden.

## **2.1 Schriftliche Prüfung**

### **2.1.1 Ziel und Inhalt**

In der schriftlichen Prüfung werden die Fachkenntnisse (und Fähigkeiten) abgefragt. Diese beziehen sich insbesondere auf folgende Themengebiete

- Bautechnik
- Anlagentechnik
- Rechtliches
- Bilanzierung und Wirtschaftlichkeit
- Projektbericht inkl. Beratungskompetenz

Die Prüfung wurde insgesamt in drei Teile gegliedert. Die Gewichtung der einzelnen Bereiche ist hierbei:

- |   |     |
|---|-----|
| • Bautechnik  | 1/3 |
| • Anlagentechnik  | 1/3 |
| • Rechtliches, Bilanzierung, Wirtschaftlichkeit, Projektbericht | 1/3 |

### **2.1.2 Aufgabenstellungen**

Die Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfung erfolgen im Antwort-Wahl-Format (Single-Choice- und Multiple-Choice-Format), als Aufgaben mit abhängigen Antwortalternativen (Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben) sowie als Rechenaufgaben.

Offene Fragen (Freitext, Lückentext, Numerische Fragen) werden nicht verwendet, da der Deutungs- und Interpretationsspielraum bei der Beantwortung und bei der Bewertung der Antwort eine objektive Bewertung erschwert.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom BAFA aus einem vorhandenen Prüfungsfragenpool zusammengestellt.

Dabei ist jeder Aufgabe eine Punktzahl zugeordnet und die Gesamtpunktzahl aller Aufgaben für die Prüfung vorgegeben. Der Anteil an Rechenaufgaben beträgt ca. 40 %.

Zur Prüfungsvorbereitung wird vom BAFA ein Fragenpool inklusive der richtigen Antworten dem Weiterbildungsträger für die Prüflinge zur Verfügung gestellt (Übungsfragen). Als Aufgabenstellung

für die schriftliche Prüfung finden sowohl Übungsfragen als auch nicht veröffentlichte Varianten und Modifikationen der Übungsfragen Anwendung.

### **2.1.3. Bearbeitungszeit**

Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt drei Stunden.

### **2.1.4 Bewertung**

Die schriftliche Prüfung ist erfolgreich bestanden, wenn eine Mindestpunktzahl von insgesamt 60 % erreicht ist. Die Ratewahrscheinlichkeit bei den Fragen im Antwort-Wahl-Format ist hierbei bereits berücksichtigt. Der WB-Träger bewertet die Prüfung und sendet die Ergebnisse an das BAFA.

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Sollte der Prüfling wieder durchfallen, hat er die Prüfung nicht bestanden. Das BAFA behält sich vor, Stichprobenkontrollen der bewerteten Prüfungen beim Weiterbildungsträger im Nachgang als Qualitätskontrolle durchzuführen.

### **2.1.5 Randbedingungen der Durchführung**

Die schriftliche Prüfung wird mittels ausgedruckter Klausuren durchgeführt. Für die Prüfung sind folgende Unterlagen zulässig:

- Formelsammlung (wird nicht vom BAFA zur Verfügung gestellt, Auswahl obliegt WBT)
- Gebäudeenergiegesetz (ohne Kommentar)
- nicht programmierbarer Taschenrechner und Geodreieck.

## **2.2 Erstellung Beratungsbericht / individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)**

### **2.2.1 Ziel und Inhalt**

Durch die Erstellung eines Beratungsberichts / iSFP wird die Fähigkeit zur praxisgerechten Umsetzung und Anwendung der Fachkenntnisse nachgewiesen. Dies beinhaltet sowohl die Erarbeitung eines geeigneten Sanierungskonzeptes als auch die richtige und für den Beratungsempfänger geeignete Darstellung bzw. Erläuterung.

### **2.2.2 Aufgabenstellung**

Die Erstellung des Beratungsberichts / iSFP erfolgt im Zusammenhang mit einer Weiterbildung für die Energieberatung für Wohngebäude unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen BAFA-Merkblatts für die Erstellung eines Beratungsberichts / iSFP.

Die Beratung kann sich hierbei sowohl auf ein vom Prüfling selbst gewähltes Beispiel als auch auf eine vorgegebene Aufgabenstellung beziehen. Wird die Aufgabenstellung vom Veranstalter vorgegeben, kann es sich entweder um ein theoretisches Beispielgebäude, welches anhand von



Plänen und Erläuterungen beschrieben wird, als auch um ein reales, aktuell zu sanierendes Gebäude handeln.

Möglich sind die Beratungsoptionen „Schritt-für-Schritt-Sanierung“ oder „Gesamtsanierung in einem Zug“ zu einem Effizienzhaus gemäß BEG. Die Ergebnisdarstellung in Form eines iSFP ist zulässig. Die Bilanzierung kann nach DIN V 4108/4701 oder nach DIN V 18599 erfolgen.

Jeder Prüfling hat ein eigenes Objekt (Gebäude) für die Erstellung des Berichts zu wählen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Prüfling einen individuellen Bericht anfertigt, der alle Anforderungen des BAFA an einen Beratungsbericht erfüllt. Korrektorgespräche mit dem Veranstalter während der Bearbeitung sind zulässig, ebenso eine einmalige Überarbeitung (gewertet als zweiter Prüfungsversuch), wenn der erstellte Beratungsbericht / individuelle Sanierungsfahrplan, nach Prüfung beim BAFA, nicht den Anforderungen entspricht.

### **2.2.3 Bearbeitungszeitraum**

Der Bearbeitungszeitraum des Beratungsberichts wird vom Weiterbildungsträger vorgegeben.

### **2.2.4 Bewertung**

Die Bewertung des Beratungsberichtes / iSFP obliegt zunächst dem Träger der Weiterbildung. Wenn der Beratungsbericht aus Sicht des Prüflings und Trägers förderfähig ist, wird dieser beim BAFA eingereicht und dort in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen an einen Beratungsbericht / iSFP im Rahmen des Förderprogramms geprüft. Sollte der Beratungsbericht als nicht förderfähig eingestuft werden, zählt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. Eine Nachbesserung und erneute Einreichung des Berichts ist möglich und wird als zweiter Prüfungsversuch gewertet. Sollte auch die Nachbesserung nach erneuter Prüfung durch das BAFA nicht zur Anerkennung führen, ist die Prüfung nicht bestanden.

## **2.3. Fachgespräch**

### **2.3.1 Ziel und Inhalt**

Im Rahmen des Fachgesprächs wird die bereits bei der Erstellung des Beratungsberichts / iSFP zum Einsatz gekommene Fähigkeit zur praxisgerechten Umsetzung und Anwendung der Fachkenntnisse nachgewiesen. Darüber hinaus bietet das Fachgespräch die Möglichkeit, die Beratungskompetenzen des Prüflings im persönlichen Gespräch zu beurteilen.

### **2.3.2 Aufgabenstellung**

Grundlage des Fachgesprächs ist der im Rahmen der Weiterbildung erstellte Beratungsbericht / individuelle Sanierungsfahrplan.

Über die Art der Durchführung der Fachgespräche entscheidet der Weiterbildungsträger. Empfohlen wird die Durchführung eines Rollenspiels als fiktive Beratungssituation, in der der Prüfling den Beratungsbericht / individuellen Sanierungsfahrplan dem Kunden erläutert. Im

anschließenden Gespräch werden inhaltliche Aspekte zur Ausgangssituation, zu den vorgeschlagenen baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen und zu den Ergebnissen (GEG, Wirtschaftlichkeit) vertieft. Darüber hinaus können auch Fragen zum fachlichen Verständnis und allgemeiner Art, wie z.B. zu Mehrwert oder zu den an eine Energieberatung anschließenden weiteren Schritten gestellt werden.

Durch das Fachgespräch soll vor allem ersichtlich werden, ob der Beratungsbericht / individuelle Sanierungsfahrplan vom Prüfling selbst erstellt und verstanden wurde, ob die erforderlichen Fachkenntnisse für eine Beratung vorhanden sind und ob die Beratungskompetenz für die erfolgreiche Durchführung eines Beratungsgesprächs gegeben ist.

### **2.3.3 Dauer**

Der Richtwert für die Dauer des Fachgesprächs beträgt 30 Minuten. Dabei sollte der Anteil der Erläuterung des Sanierungskonzepts durch den Prüfling etwa die Hälfte der Gesamtdauer des Fachgesprächs betragen.

### **2.3.4 Bewertung**

Die Durchführung und Bewertung des Fachgesprächs erfolgt durch den Weiterbildungsträger mit mindestens zwei Prüfern sowie mindestens eines Prüfers vom BAFA.

Die Prüfer müssen beurteilen, ob der Prüfling über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, eine Energieberatung für Wohngebäude erfolgreich durchzuführen. Dem BAFA steht hinsichtlich dieser Beurteilung der Prüfer des Weiterbildungsträgers ein Vetorecht zu.

Die Erläuterung des Beratungsberichts, die Fragen der Prüfer und Beisitzenden und die Antworten des Prüflings sowie die Beurteilung werden durch den Weiterbildungsträger protokolliert.

Fällt der Prüfling durch die mündliche Prüfung, kann er diese einmal wiederholen. Sollte er wieder durchfallen, hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden.

## **2.4 Dritter Prüfungsversuch**

Die Prüflinge haben zunächst zwei Versuche je Prüfungsabschnitt (vgl. 2.1.4, 2.2.4, 2.3.4). Sollte die Prüfung nicht bestanden werden, ist ein Dritter Versuch (je Prüfungsabschnitt) möglich, jedoch nur, wenn vor dem dritten Prüfungsversuch 40 Unterrichtseinheiten im Vertiefungsmodul wiederholt wurden.

Es müssen alle Prüfungsabschnitte (schriftliche Prüfung, Erstellung des Beratungsberichts und Fachgespräch) wiederholt werden, unabhängig davon, welcher Prüfungsabschnitt zuvor zweimal nicht bestanden wurde.

Der dritte Versuch muss innerhalb von drei Jahren ab Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuchs vollständig abgeschlossen sein. Vollständig abgeschlossen bedeutet, das Fachgespräch, als letzter Prüfungsteil, muss innerhalb des drei Jahres Zeitraums erfolgen.

Die drei Jahre berechnen sich:

Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Prüfung ab Mittelung des Nichtbestehens durch den Weiterbildungsträger an den Prüfling.

Im Falle der Nicht-Anerkennung des Beratungsberichts durch das BAFA, ab dem Datum der entsprechenden Benachrichtigung durch das BAFA an den Weiterbildungsträger.

Im Falle des Nichtbestehens des Fachgesprächs: Tag des Fachgesprächs.

Sollte die Prüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden sein, hat der Prüfling die Weiterbildung in vollem Umfang zu wiederholen bevor er erneut an einem Prüfungsversuch teilnehmen kann.

### **3 Prüfkonzert für die Ergänzungsprüfung Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599**

Ein Großteil der für die Energieberatung für Wohngebäude erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten wird auch für die Energieberatung von Nichtwohngebäuden benötigt. Darüber hinaus sind für die Energieberatung von Nichtwohngebäuden weitere Fachkenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, die im Bereich der Wohngebäude nicht relevant sind. Diese Fachkenntnisse und Fähigkeiten wurden Forschungsprojekt analysiert und beschrieben und bilden die Grundlage für das Prüfkonzert für die ergänzende Prüfung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599.

Zulassungsvoraussetzung für die Ergänzungsprüfung Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 ist, dass der Prüfling bereits eine Qualifikationsprüfung für die Energieberatung für Wohngebäude abgelegt hat. Aufgrund der höheren Komplexität im Bereich der Nichtwohngebäude muss für die Anerkennung beim BAFA zudem eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nachgewiesen werden, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die Energieberatung von Gebäuden erworben wurden.

Mit der Ergänzungsprüfung soll darüber hinaus nachgewiesen werden, dass der Prüfling auch über die zusätzlich erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung einer qualitativ hochwertigen Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 verfügt.

Die Ergänzungsprüfung erfolgt im Zusammenhang mit der für die Anerkennung als Energieberater im Förderprogramm erforderlichen Weiterbildung und setzt sich aus den folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

- Schriftliche Ergänzungsprüfung
- Erstellung Beratungsbericht
- Fachgespräch

Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Weiterbildung absolviert, die den gültigen Anforderungen des BAFA an eine Weiterbildung entspricht<sup>2</sup>, kann diese anerkannt werden und die Ergänzungsprüfung davon unabhängig bei einem Weiterbildungsträger abgenommen werden, sofern auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

### **3.1 Schriftliche Ergänzungsprüfung**

#### **3.1.1 Ziel und Inhalt**

In der schriftlichen Ergänzungsprüfung werden schwerpunktmäßig die Fachkenntnisse (und Fähigkeiten) abgefragt, die sich ausschließlich auf die Energieberatung Nichtwohngebäude beziehen und bei der Energieberatung für Wohngebäude nicht zum Tragen kommen.

Dies bezieht sich auf ausgewählte Kompetenzbereiche aus den Themengebieten

- Gebäude und Gebäudehülle
- Gebäudetechnik
- Rechtliches
- Bilanzierung und Wirtschaftlichkeit
- Projektbericht inkl. Beratungskompetenz

Der inhaltliche Schwerpunkt liegt bei der Gebäudetechnik und bei der Bilanzierung nach DIN V 18599.

#### **3.1.2 Aufgabenstellungen**

Die Aufgabenstellungen der schriftlichen Ergänzungsprüfung erfolgen analog der Prüfung für die Energieberatung für Wohngebäude im Antwort-Wahl-Format (Single-Choice- und Multiple-Choice-Format), als Aufgaben mit abhängigen Antwortalternativen (Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben), sowie als Rechenaufgaben.

Die Aufgaben werden vom BAFA aus einem vorhandenen Prüfungsfragenpool zusammengestellt. Auch hier ist jeder Aufgabe eine Punktzahl zugeordnet und die Gesamtpunktzahl aller Aufgaben für die Prüfung vorgegeben. Der Anteil der Rechenaufgaben beträgt ca. 1/3.

Zur Prüfungsvorbereitung wird vom BAFA ein Fragenpool inklusive der richtigen Antworten dem Weiterbildungsträger für die Prüflinge zur Verfügung gestellt (Übungsfragen). Als Aufgabenstellung für die schriftliche Prüfung finden sowohl Übungsfragen als auch nicht veröffentlichte Varianten und Modifikationen der Übungsfragen Anwendung.

---

<sup>2</sup> Siehe Merkblatt:

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebäude\\_Anlagen\\_Systeme/Modul2\\_Energieberatung/modul2\\_energieberatung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebäude_Anlagen_Systeme/Modul2_Energieberatung/modul2_energieberatung_node.html)

Inhaltlich beziehen sich die Fragen auf Kenntnisse, die insbesondere für die Energieberatung für Nichtwohngebäude erforderlich sind.

### **3.1.3 Bearbeitungszeit**

Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ergänzungsprüfung beträgt 1,5 Stunden.

### **3.1.4 Bewertung**

Die schriftliche Ergänzungsprüfung ist erfolgreich bestanden, wenn eine Mindestpunktzahl von insgesamt 60 % erreicht ist. Die Ratewahrscheinlichkeit bei den Fragen im Antwort-Wahl-Format ist hierbei bereits berücksichtigt. Der WB-Träger bewertet die Prüfung und sendet die Ergebnisse an das BAFA.

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Sollte der Prüfling wieder durchfallen, hat er die Prüfung nicht bestanden.

Das BAFA behält sich vor, Stichprobenkontrollen der bewerteten Prüfungen beim Weiterbildungsträger im Nachgang als Qualitätskontrolle durchzuführen.

### **3.1.5 Randbedingungen der Durchführung**

Analog zur Prüfung für die Energieberatung für Wohngebäude wird die schriftliche Prüfung mittels ausgedruckter Klausuren durchgeführt.

Für die Prüfung sind folgende Unterlagen zulässig:

- Formelsammlung (wird nicht vom BAFA zur Verfügung gestellt, Auswahl obliegt WBT)
- Gebäudeenergiegesetz (ohne Kommentar)
- nicht programmierbarer Taschenrechner und Geodreieck.

## **3.2 Erstellung Beratungsbericht**

### **3.2.1 Ziel und Inhalt**

Durch die Erstellung eines Beratungsberichts wird die Fähigkeit zur praxisgerechten Umsetzung und Anwendung der Fachkenntnisse nachgewiesen. Dies beinhaltet sowohl die Erarbeitung eines geeigneten Sanierungskonzeptes als auch die richtige und für den Beratungsempfänger geeignete Darstellung bzw. Erläuterung. Aufgrund der höheren Komplexität im Bereich der Nichtwohngebäude und den teilweise sehr unterschiedlichen Beratungsempfängern ist dies deutlich anspruchsvoller als im Wohngebäudebereich (vgl. auch AP 1). Fachkenntnisse und Fähigkeiten aus der Energieberatung für Wohngebäude und bereits gewonnene Praxiserfahrung kommen im Zuge der Ausarbeitung noch einmal zum Tragen.

### **3.2.2 Aufgabenstellung**

Auch bei der Ergänzungsprüfung erfolgt die Erstellung des Beratungsberichts im Rahmen einer Weiterbildung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude unter Berücksichtigung des BAFA-Merkblatts „Hinweise zur Erstellung eines Beratungsberichts auf Grundlage der DIN V 18599“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Beratung kann sich hierbei sowohl auf ein vom Prüfling selbst gewähltes Beispiel als auch auf eine vorgegebene Aufgabenstellung beziehen. Wird die Aufgabenstellung vom Träger vorgegeben, kann es sich entweder um ein theoretisches Beispielgebäude, welches anhand von Plänen und Erläuterungen beschrieben wird, als auch um ein reales, aktuell zu sanierendes oder neu zu bauendes Gebäude handeln.

Möglich sind die Beratungsoptionen „Schritt-für-Schritt-Sanierung“ oder „Gesamtsanierung in einem Zug“ als energetisches Sanierungskonzept. Die Bilanzierung erfolgt nach DIN V 18599.

Jeder Prüfling hat ein eigenes Objekt (Gebäude) für die Erstellung des Berichts zu wählen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Prüfling einen individuellen Bericht anfertigt.

Für die Anerkennung als Prüfungsleistung muss vom Prüfling ein eigener Beratungsbericht erstellt werden, der alle Anforderungen des BAFA an einen Beratungsbericht erfüllt. Korrektorgespräche mit dem Veranstalter während der Bearbeitung sind zulässig, ebenso eine einmalige Überarbeitung (gewertet als zweiter Prüfungsversuch), wenn der erstellte Beratungsbericht, nach Prüfung beim BAFA, nicht den Anforderungen an einen förderfähigen Bericht entspricht.

### **3.2.3 Bearbeitungszeitraum**

Der Bearbeitungszeitraum des Beratungsberichts sollte angemessen sein und wird vom Weiterbildungsträger vorgegeben.

### **3.2.4 Bewertung**

Die Bewertung des Beratungsberichtes obliegt dem Träger der Weiterbildung. Wenn der Beratungsbericht aus Sicht des Prüflings und Veranstalters förderfähig ist, wird dieser beim BAFA eingereicht und dort in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen an einen Beratungsbericht im Rahmen des Förderprogramms geprüft. Sollte der Beratungsbericht nicht als förderfähig anerkannt werden, zählt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. Eine Nachbesserung und erneute Einreichung des Berichts ist möglich und wird als zweiter Prüfungsversuch gewertet. Sollte auch die Nachbesserung nach erneuter Prüfung durch das BAFA nicht zur Anerkennung führen, ist die Prüfung nicht bestanden.

## **3.3 Fachgespräch**

### **3.3.1 Ziel und Inhalt**

Im Rahmen des Fachgespräches wird vor allem die bereits bei der Erstellung des Beratungsberichts zum Einsatz gekommene Fähigkeit zur praxisgerechten Umsetzung und Anwendung der

Fachkenntnisse nachgewiesen. Darüber hinaus bietet das Fachgespräch die Möglichkeit, die Fach- und Beratungskompetenzen des Prüflings vor einem Gremium oder im persönlichen Gespräch zu beurteilen.

### **3.3.2 Aufgabenstellung**

Grundlage des Fachgesprächs ist der im Rahmen der Weiterbildung erstellte Beratungsbericht.

Über die Art der Durchführung der Fachgespräche entscheidet der Weiterbildungsträger. Empfohlen wird die Durchführung eines Rollenspiels als fiktive Beratungssituation, in der der Prüfling den Beratungsbericht dem Kunden erläutert. Empfohlen wird außerdem die Ausarbeitung und Präsentation eines Handouts (z.B. in Form einer Power-Point-Präsentation), welches in einer realen Beratungssituation einem Gremium vorgelegt werden kann. Im anschließenden Gespräch werden inhaltliche Aspekte zur Ausgangssituation, zu den vorgeschlagenen baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen und zu den Ergebnissen (GEG, Wirtschaftlichkeit) vertieft. Darüber hinaus können auch Fragen zum fachlichen Verständnis und allgemeiner Art, wie z.B. zu Mehrwert oder zu den an eine Energieberatung anschließenden weiteren Schritten gestellt werden.

Im Rahmen des Fachgesprächs soll vor allem ersichtlich werden, ob der Beratungsbericht vom Prüfling selbst erstellt und verstanden wurde, ob die erforderlichen Fachkenntnisse für eine Beratung vorhanden sind und ob die Beratungskompetenz für ein Beratungsgespräch gegeben ist.

### **3.3.3 Dauer**

Der Richtwert für die Dauer des Fachgesprächs beträgt 45 Minuten. Dabei sollte der Anteil der Erläuterung des Sanierungskonzepts durch den Prüfling etwa 2/3 der Gesamtdauer des Fachgesprächs betragen.

### **3.3.4 Bewertung**

Die Durchführung und Bewertung des Fachgesprächs erfolgt durch den Weiterbildungsträger mit mindestens zwei Prüfern und mindestens eines Prüfers vom BAFA. Die Prüfer müssen beurteilen, ob der Prüfling über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, eine Energieberatung für Nichtwohngebäude erfolgreich durchzuführen. Dem BAFA steht hinsichtlich dieser Beurteilung der Prüfer des Weiterbildungsträgers ein Vetorecht zu.

Die Erläuterung des Beratungsberichts, die Fragen der Prüfer und Beisitzenden und die Antworten des Prüflings sowie die Beurteilung werden durch den Weiterbildungsträger protokolliert. Fällt der Prüfling durch die mündliche Prüfung, kann er diese einmal wiederholen. Sollte er erneut durchfallen, hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden.

## **3.4 Dritter Prüfungsversuch**

Die Prüflinge haben zunächst zwei Versuche je Prüfabschnitt (vgl. 3.1.4, 3.2.4, 3.3.4). Sollte die Prüfung nicht bestanden werden, ist ein Dritter Versuch (je Prüfabschnitt) möglich, jedoch nur,

wenn vor dem dritten Prüfversuch 40 Unterrichtseinheiten im Vertiefungsmodul wiederholt wurden.

Es müssen alle Prüfabschnitte (schriftliche Prüfung, Erstellung des Beratungsberichts und Fachgespräch) wiederholt werden, unabhängig davon, welcher Prüfabschnitt zuvor zweimal nicht bestanden wurde.

Der dritte Versuch muss innerhalb von drei Jahren ab Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuchs vollständig abgeschlossen sein. Vollständig abgeschlossen bedeutet, das Fachgespräch, als letzter Prüfungsteil, muss innerhalb des drei Jahres Zeitraums erfolgen.

Die drei Jahre berechnen sich:

Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Prüfung ab Mittelung des Nichtbestehens durch den Weiterbildungsträger an den Prüfling.

Im Falle der Nicht-Anerkennung des Beratungsberichts durch das BAFA, ab dem Datum der entsprechenden Benachrichtigung durch das BAFA an den Weiterbildungsträger.

Im Falle des Nichtbestehens des Fachgesprächs: Tag des Fachgesprächs.

Sollte die Prüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden sein, hat der Prüfling die Weiterbildung in vollem Umfang zu wiederholen bevor er erneut an einem Prüfungsversuch teilnehmen kann.

## **4. Festlegungen zur Abnahme der Prüfungsleistungen**

Bei den Festlegungen zur Abnahme der Prüfungsleistungen sind folgende zwei Aspekte zentral:

- Die Bewertung der Kompetenzen muss mit hoher Qualität verlässlich und neutral erfolgen und wird bei allen Prüfungsteilen unter Mitwirkung des BAFA durchgeführt.
- Den Weiterbildungsträgern kommt bei der Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen und bei der Abnahme der Prüfung eine zentrale Rolle zu. Durch die Erstellung des Beratungsberichts / iSFP im Rahmen der Weiterbildung und durch den einheitlichen Pool an Fragen zur Prüfungsvorbereitung kann die Qualität der Weiterbildungen noch weiter verbessert werden.

Das Zusammenspiel von Weiterbildungsträgern und BAFA wird im Detail wie folgt ausgestaltet:

Die Weiterbildungsträger bieten eine Weiterbildung an, die in Umfang und Inhalt den vom BAFA vorgegebenen Anforderungen an eine Weiterbildung entspricht.

Im Zuge dieser Weiterbildung werden vom Weiterbildungsträger alle drei Prüfungsleistungen abgenommen.

Die Mitwirkung des BAFA umfasst folgende Aufgaben:

- Erstellung der schriftlichen Prüfung



- Herausgabe der Prüfung an den Weiterbildungsträger
- Prüfung des Beratungsberichts auf Förderfähigkeit
- Beisitz beim Fachgespräch
- Stichprobenkontrolle der schriftlichen Prüfungen

Die Durchführung in der Praxis (Vorgehensweise im Detail, Fristen, Formblätter) erfolgt gemäß der BAFA Leitlinien für die Weiterbildungsträger.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 511

E-Mail: [qualifikationsprüfung-energieberatung@bafa.bund.de](mailto:qualifikationsprüfung-energieberatung@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-2688

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

20. Juli 2022

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.